Hygiene- und Sicherheitskonzept der Bäder Rheinfelden (Baden)

Objekt: Freibad Rheinfelden (Baden),
Eichbergstraße 57
79618 Rheinfelden (Baden)

Erstellt von: Daniel Klein Stand: 19.05.2021

Inhalt

1. Besucherbeschränkungen 3
1.1. Anzahl maximal anwesender Besucher 3
1.2. Einlasskontrolle 3
1.3. Kontrolle der Abstandsregeln 3
1.4. Zeitfenster 5
2. Nutzung von Umkleiden- und Sanitärbereichen 5
3. Hygienekonzept 6
4. Kioskbetrieb 6
5. Erste- Hilfe- Maßnahmen 6
6. Schulen, Vereine und weitere externe Anbieter 6
7. Schwimmkurse 7
8. Sonstiges 7
9. Anlagen 7

1. Besucherbeschränkungen

1.1. Anzahl maximal anwesender Besucher

Entsprechend der Corona-Verordnung müssen insgesamt 20m² Nutzfläche pro Besucher zur Verfügung gestellt werden. Bei insgesamt 30.000 m² Liegefläche ergibt das ohne Betrachtung der Wasserfläche eine **maximale Besucherzahl von 1.500 Personen pro Tag**. Im Saisonverlauf wird die Situation fortlaufend evaluiert. Eine Anpassung der maximalen Belegung ist möglich.

1.2. Einlasskontrolle

Die Erfassung der Besucherdaten erfolgt durch das Onlinereservierungssystem „oneticketing“. Vor dem Freibadeingang werden die Besucherströme in Dauerkartenbesitzer und Tagesbesucher eingeteilt. Alle Tickets können bereits vor dem Badbesuch online gebucht und bezahlt werden. Durch die Onlinebezahlung soll der Einlass beschleunigt und Warteschlangen verhindert werden.

Besucher erhalten nur Zutritt nach Vorlage eines tagesaktuellen negativen Corona-Tests, oder eines Impf-, oder Genesenennachweis an der Kasse (vgl. § 5 CoronaVO). Zum Abgleich kann bei Bedarf von den Bädermitarbeitern der Personalausweis verlangt werden.

Am Eingang wird ein QR-Code zur Registrierung mittels der LUCA-App angebracht. Die Registrierung ist für den Badbesucher freiwillig.

Um Schulen und Vereinen einen geregelten Schwimmbetrieb zu ermöglichen wird für sie ein gesondertes Zeitfenster eingerichtet.

Um die Mindestabstände im Eingangsbereich einzuhalten werden Abstandsmarkierungen bis zum Beginn des Parkplatzes angebracht. Darüber hinaus werden die Gäste über die Abstandsregeln durch Aushänge informiert.

Es werden auch am Ausgang Abstandsmarkierungen angebracht.

In allen Innenbereichen muss ein medizinischer Mund- und Nasenschutz getragen werden.

1.3. Kontrolle der Abstandsregeln

Für jedes Becken werden farbige Armbänder ausgegeben. Es gibt nur so viele Armbänder wie Plätze im Becken vorhanden sind. Nach dem Schwimmen gibt der Gast sein Band wieder ab. So kann sichergestellt werden, dass die maximale Beckenbelegung nicht überschritten wird. Jedes Band wird nach Benutzung desinfiziert.

Die maximale Beckenbelegung errechnet sich wie folgt:

Becken	Fläche	Berechnungsfaktor	Maximale Belegung
Sprungbecken	206m²	1 Person im Becken	1 Pers.
50m-Becken	1050m² 8Bahnen	10 Pers./Bahn	80 Pers.
25m-Becken	575m² 7 Bahnen	5 Pers./Bahn	35 Pers.
Rutschenbecken	171m²	4 m²/Pers.	42 Pers.
Warmbecken	119m²	4 m²/Pers.	29 Pers.

Die beiden Sportbecken werden in Bahnen aufgeteilt. Im 50m - Becken werden vier Bahnen für sportliches Schwimmen in verschiedenen Tempobereichen eingerichtet. Die anderen vier Bahnen sind Gästen vorbehalten, die langsamer schwimmen möchten.

Die Sprunganlage darf immer nur von einer Person betreten werden. Das Wasser muss unverzüglich nach dem Sprung verlassen werden. Der nutzbare Sprungturm wird stündlich gewechselt. Im Wartebereich werden Abstandsmarkierungen angebracht.

Die beiden Rutschen dürfen jeweils immer nur von einer Person benutzt werden. Auch dort werden an jeder Rutsche Abstandsmarkierungen angebracht. Der Rutschenauslauf wird ebenfalls markiert und ist unverzüglich zu verlassen.

Das Innenbecken steht ausschließlich Schulen und Vereinen, sowie für die Durchführung von Schwimmkursen zur Verfügung.

Im Planschbecken und auf den Spielplätzen müssen die Mindestabstände eingehalten werden. Eine Nutzungsgrenze gibt es nicht. Auf der Liegewiese müssen ebenfalls die Mindestabstände eingehalten werden.

Über die jeweiligen Regeln informieren mehrere Aushänge vor Ort. Das Personal kontrolliert die Einhaltung der Abstandsregeln und ist dazu ermächtigt Hausverbote bei Nichteinhalten auszusprechen. Das Aufsichtspersonal wird, wenn notwendig, von Ordnern unterstützt.

1.4. Zeitfenster

Um den Schulen und Vereinen, sowie Schwimmschulen die Nutzung der Becken zu ermöglichen, werden gesonderte Zeitfenster geplant. Die Zeiten gehen aus der Tabelle hervor:

	8:00-9:45	10:00-18:00	18:15-20:15
Montag	Schulen	Öffentlicher Badebetrieb	Vereine (ggf. bis 21:15)
Dienstag	Schulen	Öffentlicher Badebetrieb	Vereine (ggf. bis 21:15)
Mittwoch	Öffentlicher Badebetrieb (ohne Unterbrechung!)	Öffentlicher Badebetrieb	Vereine (ggf. bis 21:15)
Donnerstag	Schulen	Öffentlicher Badebetrieb	Vereine (ggf. bis 21:15)
Freitag	Schulen	Öffentlicher Badebetrieb	Öffentlicher Badebetrieb (ohne Unterbrechung!)
Samstag	Öffentlicher Badebetrieb	Öffentlicher Badebetrieb	Vereine
Sonntag	Öffentlicher Badebetrieb	Öffentlicher Badebetrieb	Vereine

Die reguläre Öffnungszeit ist täglich von 10 bis 18 Uhr. Mittwochs öffnet das Freibad bereits um 8 Uhr, am Freitag ist bei guter Witterung bis 20 Uhr geöffnet (Ankündigung drei Tage im Voraus auf der Homepage der Stadtverwaltung).

Zu den Vereinszeiten können Wasserflächen an Schwimmvereine vermietet werden. Das Innenbecken kann auch während der Öffnungszeiten vermietet werden. Der jeweilige Übungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneregeln.

2. Nutzung von Umkleiden- und Sanitärbereichen

Zwischen den Spinden bleibt ein Mindestabstand von 1,5m. Zur Einhaltung werden die notwendigen Spinde verschlossen. Jede zweite Dusche bleibt außer Betrieb um die Mindestabstände gewährleisten zu können. Jedes zweite Urinal wird gesperrt.

Im ersten Öffnungsschritt gemäß der Corona-Verordnung bleiben die Innenbereiche geschlossen.

3. Hygienekonzept

Alle Anlagen werden gemäß dem Reinigungsplan (Anlage) gereinigt. Morgens findet immer von 5 bis 7 Uhr eine Grundreinigung statt. Zwischen den einzelnen Zeitfenstern nach 1.4 erfolgt eine Sprühdesinfektion der Barfußbereiche, sowie eine Wischdesinfektion aller Kontaktflächen.

Von 10 bis 18 Uhr erfolgt durchgehend eine Grundreinigung. Sämtliche Kontaktflächen werden in kurzen Zeitabständen gereinigt. Hierzu wird externes Reinigungspersonal beschäftigt.

4. Kioskbetrieb

Die Durchführung des Kioskbetriebes liegt im Ermessen des Pächters. Es ist auf die Einhaltung der Corona-Verordnung zu achten. Der Betreiber kontrolliert die Umsetzung.

5. Erste- Hilfe- Maßnahmen

Bei der notwendigen Versorgung von Wunden haben Personal und Verletzter, wenn möglich, einen medizinischen Mund- Nasenschutz zu tragen. Das Personal trägt darüber hinaus Einmalhandschuhe zur Wundversorgung.

Bei Ertrinkungsunfällen gelten die üblichen Grundsätze der Wasserrettung. Dem Personal werden Desinfektionsmittel, Beatmungsbeutel und Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt. Das Personal nimmt eine Garantenstellung ein. Der Eigenschutz ist zu beachten. Das Ablehnen einer Rettungsleistung ist nicht zulässig, sofern alle Schutzvorschriften eingehalten werden können.

6. Schulen, Vereine und weitere externe Anbieter

Da für Schulen, Vereine und weitere externe Anbieter gesonderte Zeitfenster zur Verfügung stehen, erfolgt der Einlass über den Seiteneingang. An allen externen Angeboten dürfen nur Personen teilnehmen, die einen tagesaktuellen negativen Corona-Test, eine Impf-, oder Genesenbescheinigung vorlegen können (vgl. § 5 CoronaVO). Jeder externe Anbieter hat eine verantwortliche Person zur Einlasskontrolle zu bestimmen. Ebenfalls müssen alle externen Anbieter die Daten ihrer Teilnehmer gemäß der aktuellen Corona-Verordnung erfassen. Im ersten Öffnungsschritt gemäß der Corona-Verordnung darf eine Gruppe nicht größer als 20 Personen sein.

Die Einhaltung der Regeln wird durch den Betreiber stichprobenartig kontrolliert. Ein Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen kann zum Ausschluss des Anbieters von der Freibadnutzung führen.

7. Schwimmkurse

Anfängerschwimmkurse erhalten durch die Corona-Verordnung eine besondere Stellung und dürfen inzidenzunabhängig durchgeführt werden. Kinder ab 6 Jahren müssen einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorweisen können, Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Test. Eltern dürfen ihre Kinder bis zur Umkleide begleiten und dort auch wieder abholen, wenn sie über einen tagesaktuellen negativen Corona-Test verfügen, geimpft oder genesen sind und die jeweiligen Nachweise vorlegen können. Eltern die keinen dieser Nachweise vorlegen können, dürfen das Freibad nicht betreten. Übungsleiter von Vereinen, Schulen und sonstigen externen Anbietern müssen ebenfalls einen Test-, Impf-, oder Genesenennachweis vorlegen können.

Die Einhaltung der Regeln wird durch den Betreiber stichprobenartig kontrolliert. Ein Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen kann zum Ausschluss des Schwimmkursanbieters von der Freibadnutzung führen.

8. Sonstiges

Überschreitet die 7-Tage Inzidenz laut Robert-Koch-Insititut drei Tage hintereinander die Marke von 100 Infizierten auf 100.000 Einwohner, wird das Freibad geschlossen und öffnet erst wieder nachdem die 7-Tage Inzidenz laut Robert-Koch-Institut fünf Tage in Folge unter 100 Infizierten auf 100.000 Einwohner fällt und dies das Gesundheitsamt Lörrach ortsüblich bekannt gemacht hat.

Leihartikel werden nicht ausgegeben. Schwimmvereine und Schulen dürfen eigene Trainingsutensilien ausgeben, wenn diese nach der Nutzung desinfiziert werden.

Das Personal arbeitet in festen Teams, um im Falle einer Ansteckung nicht das komplette Personal zu gefährden. Je Schicht wird ein Verantwortlicher für jeden Beckenbereich benannt.

9. Anlagen

Anlage 1: Plan Unterhaltsreinigung Freibad Rheinfelden

Anlage 2: Plan Grundreinigung Freibad Rheinfelden